

Benutzungsgebührensatzung für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Leezen

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leezen am 31.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsgebührensatzung regelt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Leezen in der jeweils gültigen Fassung die Zahlung der Benutzungsgebühren für die Überlassung und Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen Görslow, Rampe und Zittow.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser wird eine Gebühr nach der Anlage dieser Benutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht
 - (a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung,
 - (b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (3) Wird einem Veranstalter das Gerätehaus für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der ansich anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muß.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
 - (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Leezen zu entrichten.
Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.
 - (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses
-

kann die Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde Leezen widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leezen, den 01.02.1996


Wreth
Bürgermeister



Anlage

Benutzungsgebühr für die Feuerwehrgerätehäuser in der
Gemeinde Leezen

Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen bis zum abgeschlosse-
nen sechzehnten Lebensjahr gebührenfrei

Nutzung durch Einwohner der Gemeinde Leezen 40,00 DM/Tag

Nutzung durch Vereine der Gemeinde 5,00 DM/Stunde

Nutzung durch Einwohner anderer Gemeinden/Städte
80,00 DM/Tag
